

**Friedhofsgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Himmighofen**  
**vom 01.04.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- |  |              |
|--|--------------|
| <b>1. Grundbetrag</b> je Beisetzung (auch Urnen)   | - entfällt - |
| <b>2.</b> Verleihung von <b>Nutzungsrechten</b> an Wahlgrabstätten   | - entfällt - |
| <b>3. Ausheben und Schließen</b> von Reihengräbern   |              |
| Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.  |              |
| <b>4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>  |              |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5, 6 und 7. |              |
| <b>5. Benutzung der Leichenhalle</b> einschließlich Reinigung  | 100,00 Euro  |
| <b>6. Mähen</b> der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist ohne freihalten und reinigen der Gedenkplatten                               |              |
| 6.1 bei Rasengrabstätten für Erdbestattung   | 200,00 Euro  |

**7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**  
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)

- a) eine Urnengrabstätte - entfällt -
- b) eine Einzelgrabstätte - entfällt -

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2005 außer Kraft.

Himmighofen, den 01.04.2019

Gez. Breithaupt (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 01.04.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 11.04.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertiigungen an  
  
Ortsgemeinde  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. A. Michel (S.)

Michel